

Inhalt:

- Haushaltssatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2015
- Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.07.1998, zuletzt geändert gem. Beschluss des Kreistages vom 15.10.2014
- Sitzung des Kreisausschusses am 13.04.2015, Tagesordnung
- Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose – Verordnung) Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersuchung des Rindes auf Tuberkulose

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **Euro 106.645.388** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **Euro 19.108.671**
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinik- und Wohnanlage des

Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen“ für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit Euro **1.261.600** und in den Aufwendungen mit Euro **1.296.600** und im Vermögensplan in den Einnahmen mit Euro **262.000** und Ausgaben mit Euro **262.000** ab.

§ 2

- (1) Im Haushalt des Landkreises wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen werden im Wirtschaftsplan des „Sondervermögens“ (Anlage der Klinik) und im Wirtschaftsplan „Wohnanlage“ nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **16.095.688 Euro** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **57.688.666 Euro (Umlagesoll)** festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Umlagegrundlagen (Schreiben vom 04.12.2014):

Grundsteuer A	Euro	522.440
Grundsteuer B	Euro	9.518.228
Gewerbesteuer	Euro	26.694.993
Einkommensteuerbeteiligung		58.234.141
Umsatzsteuerbeteiligung	Euro	3.599.717
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen die für die kreiseigenen Gemeinden im Jahre 2013 bewilligt wurden	Euro	10.277.021
	Euro	108.846.540

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **53,00 v.H.** festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 250 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

Impressum:

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ wird auf **3.000.000** Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17.03.2015, AZ 12.2-1512 TÖL 15, erteilt. Auflagen sind hierin nicht enthalten.

III.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 sowie die Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO **vom 13.04.2015 bis 20.04.2015 im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer-Nr. A1.049**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LkrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Bad Tölz, den 30.03.2015

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen

vom 29.07.1998, zuletzt geändert gem. Beschluss des Kreistages vom 15.10.2014.

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grundlage des Art. 14a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

(1) Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger und Bürgerinnen des Landkreises eine Seniorenvertretung.

(2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Die Seniorenvertretung vertritt aktiv die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Dies geschieht durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen an Kreisgremien und Kreisverwaltung. Des Weiteren informiert die Seniorenvertretung die Älteren im Landkreis über ihre Rechte und Möglichkeiten.

Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(4) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie

betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden.

Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

§ 2

Organe

Die Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Beirat

§ 3

Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Entsandten folgender Gruppierungen zusammen:

1. Seniorenbeauftragte aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,
2. Ortsbezogene Altenclubs, Altentagesstätten, kirchliche und freie Seniorengruppen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,
3. Heimbeiräte (Heimfürsprecher) der Alten- und Altenpflegeheime und andere organisierte Seniorenwohnformen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,
4. Soziale, betriebliche, kulturelle und sonstige Seniorenorganisationen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und
5. Engagierte Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

(2) Jede unter § 3 Abs. 1 genannte Organisation, Vereinigung oder Einrichtung etc. sendet je eine/n Vertreter/in in die Wahlversammlung. Für jede/n Benannte/n ist nach Möglichkeit eine Ersatzperson zu benennen.

(3) Welche Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen zugelassen werden bestimmt der Seniorenbeirat. Diese Aufgabe kann an den

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Wahlausschuss delegiert werden. Sollte kein Seniorenbeirat bestehen, entscheidet der Kreistag über die Zulassung.

(4) Im Seniorenbereich engagierte Einzelpersonen, können vorgeschlagen werden bzw. sich selbst bewerben.

(5) Als Mitglied der Wahlversammlung kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat.

Für Heimförsprecher und Seniorenbeauftragte der Städte und Gemeinden gilt kein Mindestalter.

§ 4

Delegiertenversammlung

(1) Jede der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppierungen wählt aus ihrer Mitte bis zu 6 Personen in die Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 30 aus den Gruppen gewählten Personen, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder einer/n aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreter/Vertreterin im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und einer/einem vom Landkreis benannten Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung zusammen.

(3) Für die Vertretung der Menschen mit Behinderung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen und die Vertretung der Landkreisverwaltung gilt kein Mindestalter.

(4) Die Delegiertenversammlung wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit verlängert sich - sofern nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Delegiertenversammlung noch nicht bestellt ist - bis zur Neubestellung.

(5) Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit der Seniorenvertretung aktiv zu unterstützen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich. Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Kreisgremien beschlossen ist.

(6) Die Eigenschaft als Delegierter/e endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss und Tod. An die Stelle der/des ausgeschiedenen Delegierten tritt die/der Nachrücker/in, in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge aus der jeweiligen Gruppe. Der Verlust der Wählbarkeit führt nicht zum Ausscheiden. Scheidet die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz Wolfratshausen oder die/der aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannte/r Vertreterin/Vertreter oder die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung aus, werden diese von der entsendeten Organisation neu benannt.

(7) Ein/e Delegierter/e kann aus der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen Zweck und Aufgaben der Seniorenvertretung, Schädigung des Ansehens der Seniorenvertretung sowie schuldhaft und grobe Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 5. Der/die Vertreter/in des Landkreises kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie stellt die Verbindung zwischen den älteren Bürger/innen und dem Beirat dar. Durch

sie werden Informationen und Anregungen an den Beirat herangetragen. Die Delegierten geben Informationen des Beirats an die älteren Bürger/innen weiter. Die direkte Kontaktaufnahme von älteren Bürger/innen mit dem und durch den Beirat bleibt davon unberührt.

(2) Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Beirats aus ihrer Mitte

2. Kontrollrecht über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel

3. Ausschluss eines/er Delegierten, sowie eines Mitglieds des Beirats

(3) Der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder der/die aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreter/ Vertreterin und der/die Vertreter/in der Landkreisverwaltung haben kein Stimmrecht.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Beirat einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten notwendig.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

(3) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Beirat festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 4 Abs. 7.

(4) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Fachbereich Senioren der Landkreisverwaltung zuzuleiten.

(5) Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsausschüsse

Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsausschüsse aus ihrer Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Aufgaben nach § 4 Abs. 7 können zur beschlussmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 8

Beirat

(1) Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte 13 Beiräte. Der Beirat wählt aus seiner Mitte:
eine/n Vorsitzende/n
zwei Stellvertreter/innen
eine/n Schriftführer/in
eine/n Rechnungsführer/in.

Neben den von der Delegiertenversammlung gewählten Beiräten sind im Seniorenbeirat Mitglied die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder einer/n aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreterin/Vertreter im Benehmen mit der/dem Seniorenbeiratsvorsitzenden und die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung.

(2) Die Durchführung der Wahl ist in der jeweils gültigen Wahlordnung des Seniorenbeirates geregelt. Im Beirat sollen alle Sozialräume im Sinne der Integrierten Sozialplanung sowie des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts und beide Geschlechter und möglichst alle Gruppierungen repräsentiert sein.

(3) Die Amtszeit des Beirats endet mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.

(4) Der/die Beiratsvorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft ein und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Der/die Vorsitzende wird durch seine/ihre Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(5) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der/die Vertreter/in des Landkreises und die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. deren/dessen Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht im Beirat.

(6) Für das Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. Für die Abwahl eines Mitglieds des Beirats bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Für ein ausscheidendes Beiratsmitglied rückt die/der Delegierte in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge nach.

(7) Der Beirat gibt sich innerhalb des von §§ 8, 9 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung.

(8) Der Beirat tagt maximal 2mal vierteljährlich.

§ 9

Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang ist die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.

(2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind.

(3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.

(4) Die Beschlüsse des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden der Landkreisverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen und in Gemeindeangelegenheiten zusätzlich der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn die Erledigung länger als 3 Monate dauert, ist der/die Beiratsvorsitzende zu unterrichten.

(5) Die/der Vorsitzende des Beirats vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Sie/er ist berechtigt, öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

(6) Die/der Vorsitzende des Beirats erhält die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen der Kreisgremien und erhält dadurch im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Über ein Vortragsrecht der/des Vorsitzenden in den genannten Gremien entscheiden diese im Einzelfall.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 10 Entschädigung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Die zu gewährende Entschädigung bestimmt sich nach den jeweils im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen geltenden Bestimmungen und Sätzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10. 2014 in Kraft.

Josef Niedermaier
Landrat

8. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **13.04.2015** um
10:30 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Kommunales Schulden- und Finanzmanagement;
Bericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Zinssteuerung im Haushaltsjahr 2014
- 3 Controlling Jahresbericht 2014
- 4 Asylbewerber - Unterbringung und Refinanzierung

4.1 Asylbewerber - Kostenersatz durch die Regierung

4.2 Landwirtschaftsschule Wolfratshausen - Sachstandsbericht zum angestrebten Unterbringungskonzept für "unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" und deren Beschulung. Beschluss über die Kosten der notwendigen Umbaumaßnahmen

5 Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking-Errichtung eines Heizwerks

6 Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle - Vorlage der aktuellen Hallensportgesamtbedarfsermittlung der Regierung v. OBB v. 25.03.2015

7 Neubestellung des Behindertenbeauftragten für den Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2016

8 Satzung über die Bestellung einer Person für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r)
hier: Satzungsänderung

9 Erweiterung der Richtlinie für Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe in Form von Fachleistungsstunden im Bereich der Schulbegleiter - hier: Entgeltgruppe S 8

10 Projekt KOMET der Frau und Beruf GmbH
Antrag auf Kofinanzierung durch den Landkreis

11 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier, Landrat

Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose – Verordnung) Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersuchung des Rindes auf Tuberkulose

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 26.08.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen Nr. 13 vom 27.08.2013 zur Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose wird vollständig widerrufen.

I. Begründung

Im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen wurden seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 26.08.2013 insgesamt 23040 Rinder auf Tuberkulose der Rinder untersucht. Dabei wurden im Rahmen der flächendeckenden Untersuchung 19687 Rinder in den Beständen sowie 3353 gesömmerte Rinder (sog. Rückkehrtiere) untersucht
Zudem wurden in den Jagdjahren 2013/2014 und 2014/2015 insgesamt 341 Stück Rotwild auf Tuberkulose untersucht.

Die Befunde ergaben folgendes Ergebnis: von den 314 Stück Rotwild wurde im Jagdjahr 2013/2014 ein Stück positiv auf Tuberkulose untersucht. Das entspricht einer Nachweishäufigkeit von deutlich unter 1 % im Probenkontingent. Das Vorkommen von Tuberkulose in der Wildtierpopulation ist seit langer Zeit bekannt und kann nie sicher ausgeschlossen werden. Da eine Einzeltieruntersuchung nicht möglich ist, bleibt nur über eine angepasste Rotwildbesatzdichte das Risiko einer Verbreitung

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

der Tuberkulose zu minimieren und über ein Rotwildmonitoring den weiteren Verlauf zu beobachten. Von den 23040 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen untersuchten Rindern wurde ein im Jahr 2013 in Österreich gesömmertes Jungrind positiv auf Tuberkulose untersucht. Sowohl bei den erforderlichen Nachuntersuchungen als auch bei den sonstigen Untersuchungen konnte Tuberkulose des Rindes nicht nachgewiesen werden. Da in den Rinderbeständen der restlichen Alpenlandkreise Oberbayerns keine Tuberkulose nachzuweisen war, ist von einer äußerst geringen Prävalenz der Tuberkulose bei Rindern auszugehen und es gibt keinen Grund zur Besorgnis.

Aufgrund dieser sehr geringen Prävalenz von Tuberkulose in den Rinderbeständen inklusive der gesömmerten Rinder sowie der geringen Nachweishäufigkeit beim Rotwild wird im Zuge einer Risikoeinschätzung derzeit kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung der Tuberkulose der Rinder gesehen. Die Weiterführung der flächendeckenden Untersuchung der Rinderbestände sowie aller gesömmerten Rinder ist seuchenrechtlich derzeit nicht erforderlich. Sofern sich die Seuchensituation in den Nutztierbeständen oder in der Wildtierpopulation ändert kann sich die Risikoeinschätzung entsprechend ändern und z.B. die Einrichtung von Risikogebieten erfordern.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen widerruft daher mit Wirkung für die Zukunft gemäß Art. 49 BayVwVfG die Allgemeinverfügung.

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen